

**Allgemeinverfügung des Landkreises Celle
zur Aufhebung der Maskenpflicht in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel in der
Celler Innenstadt**

Der Landkreis Celle erlässt als zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes¹ gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung² folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Celle vom 26.11.2021 zur Einführung einer Maskenpflicht in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel in der Celler Innenstadt wird aufgehoben.
2. Bestehende weitergehende Regelungen, insbesondere für den Weihnachtsmarkt und geschlossene Räume, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, bleiben hiervon unberührt.
3. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

Begründung:

Nach § 4 Abs. 2 S. 1 Nds. Corona-Verordnung können Landkreise durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung für bestimmte Örtlichkeiten, die in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel liegen und an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festlegen, dass an diesen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 1 zu tragen ist.

Diese Voraussetzungen liegen nicht mehr vor. Die o.a. Allgemeinverfügung vom 26.11.2021 ist daher aufzuheben. Die Anzahl der Stände, Händler und Besucher des Weihnachtsmarktes in der Celler Innenstadt ist in den letzten Tagen, bedingt durch die bestehenden Beschränkungen der Nds. Corona-Verordnung, erheblich gesunken. Der Weihnachtsmarkt verteilt sich mittlerweile zudem auf mehrere Standorte. Aufenthalte zahlreicher Menschen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehender Natur, die ein über die Regelungen der Nds. Corona-Verordnung hinausgehendes Einschreiten erforderlich machen, sind nicht mehr zu erwarten.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG).

¹ Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. BGBl. Jahr 2000 I Seite 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des IfSG und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.11.2021 (BGBl. I S. 4906)

² Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung) vom 23.11.2021

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Es ist möglich, gegen diese Allgemeinverfügung beim o.g. Verwaltungsgericht einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Landkreis Celle, den 09.12.2021

(Flader)